

- 1) Herstellung der deutschen Einheit auf friedlichem Wege; Erweiterung des Nordbundes zum deutschen Bundesstaate, deshalb Ausbildung der Bundesverfassung in freiheitlicher Entwicklung, besonders durch Einführung der Grundrechte und eines verantwortlichen Bundesministeriums, wie durch Gewährung der Diäten an die Abgeordneten;
- 2) Verminderung der Militärlast durch Verringerung der Friedensarmee und Verkürzung der Dienstzeit; Unterstützung aller auf allgemeine Abrüstung in Europa gerichteten Bestrebungen;
- 3) keine Steuererhöhung, vielmehr Verminderung der bestehenden, zunächst durch Beseitigung der, die ärmeren Classen drückenden Verbrauchssteuern auf notwendige Lebensbedürfnisse;
- 4) gleiches Recht für Alle.

In Dresden ist ein Psychologischer Verein gegründet worden. Zweck desselben ist, die Menschenkenntnis zu fördern durch statistisch registrierte Beobachtungen der verschiedenen Beziehungen, welche zwischen den äußeren Formen des menschlichen Körpers einerseits und den verschiedenen Richtungen der psychischen Thätigkeiten des Menschen andererseits bestehen, und die durch diese Thätigkeit erlangten wissenschaftlichen Grundsätze und erworbenen Kenntnisse durch Schrift und Wort zu verbreiten. Die Sitzungen sind vorläufig noch nicht öffentlich. Doch giebt der Verein bereits ein Blatt heraus. Für die Redaction zeichnet Hermann Birkner. (Dr. J.)

Am 5. Juli begann in Dresden die Schwurgerichtsverhandlung gegen den Angeklagten Michael Heinrich nebst Genossen, welcher bereits seit Jahresfrist in Sachsen eine traurige Berühmtheit im Munde des Volks erlangt. Heinrich, welcher am Sonnabend von Waldheim nach Dresden gebracht und in der Gefangenanstalt auf der Landhausstraße einstweilen inhaftirt wurde, ist übrigens nur an den Händen gefesselt und benimmt sich sehr ruhig. Heinrich soll übrigens in dieser Verhandlung eine weniger wichtige Rolle spielen, als seine Genossen.

Aus Freiberg schreibt der dortige Anzeiger: Ein sonderbares Privatvergnügen erlaubten sich am 30. Juni gegen Abend der dem hiesigen Jägerbataillon angehörende Premierlieutenant v. St. in Gemeinschaft mit dem Jägerlieutenant Graf B., am Obermarkt wohnend, dadurch, daß derselbe von seiner Stube aus (weil man keinen Schuß gehört) wahrscheinlich mittelst eines Zündnadel-Tesching in die Etagen der Häuser schöß. Eine Kugel fuhr in das Fenster der ersten Etage eines von der Wohnung des genannten Herrn ziemlich entfernt liegenden Hauses. Am andern Fenster saß die Tochter, welche, gleich den übrigen Anwesenden, in großer Gefahr schwebte. Um einen Begriff von der Kraft des Geschosses zu geben, mag erwähnt sein, daß die Kugel durch die Scheibe fuhr, ein dem Durchmesser der Kugel entsprechendes Loch bildete und an der gegenüber liegenden Wand anschlug. Ferner wählte der Schütze mehrfach das Dachfenster eines näher liegenden Hauses zu seiner Zielscheibe. Der Besitzer des Hauses, über diesen Unfug natürlich entrüstet, verbietet sich dieses ungesetzliche Schießen. Der Herr Lieutenant glaubt aber seine Schuld damit abzuwaschen, daß er — einfach die Rechnung für angerichteten Schaden fordert. Der Besitzer konnte sich jedoch mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklären und brachte den Vorgang zur Anzeige. Die betreffende Behörde wird sicher Gelegenheit nehmen, den Herren diese Geringschätzung des Eigenthums und Lebens Anderer als strafbar begreiflich zu machen.

Eine interessante Schöffengerichtssitzung, welcher auch D. Friedberg aus Berlin und General-Staatsanwalt D. Schwarze beimohnten, fand, wie wir nach dem „Dr. J.“ mittheilen, am 28. v. M. in Meissen statt. Angeklagt waren der Ziegelbender Schuppe, dessen Schwester die verheiratete Zocher und die Hebamme Findeisen wegen Unterschlagung eines Kindes. Die Wittangeklagte Zocher hat in ihrer sonst glücklichen Ehe schon mehrfach das Unglück gehabt, Fehlgeburten zu thun; der Wunsch des Zocher'schen Ehepartners, ein Kind zu besitzen, war ihnen nicht erfüllt worden. Dagegen lebte der Zocher'sche Bruder, der Ziegelbender Schuppe, seit Jahren in unglücklichen ehelichen Verhältnissen und von seiner dem Trunke ergebenen Frau factisch getrennt, hatte aber zu den vier Kindern, die für schweres Geld in fremder Pflege sich befanden, im Mai v. J. wiederum ein Kind zu erwarten. Die Schwester Zocher, welche bereits zwei seiner Kinder zu sich aufgenommen hatte, ließ sich auf des Bruders Vorschlag bereit finden, auch das von ihrer Schwägerin, der Schuppe, zu erwartende Kind in Pflege zu nehmen. Schuppe versorgte seiner Frau zur Abwartung ihrer Niederkunft Unterkommen bei der Hebamme Findeisen. Hier genas sie am 15. Mai vorigen Jahres eines gesunden Knäbleins. Die Zocher, von ihrem Bruder unterrichtet und von Neuem um Aufnahme dieses Kindes angegangen, verabredete nun unter dem Drucke, daß ihr eine Frühgeburt wiederum ganz nahe bevorstehe, bereits am 16. Mai den Plan, daß sie in jedem Falle des Bruders neugeborenes Kind an- und aufnehmen, wenn sie glückliche Mutter werden sollte, es mit ihrem Kinde pflegen und, wenn sie sich darin täuschen sollte, dieses Kind als das ihrige zu sich aufnehmen und für das von ihr geborene ausgeben wolle. Am frühen Morgen

des 17. Mai wurde die Zocher in Abwesenheit ihres Ehemannes von einem todtten Kinde ohne Beistand der Hebamme Findeisen entbunden, der Kindesleichen aber von der Letzteren kurz darauf der Beerdigung halber auf den Friedhof geschafft. Inzwischen hatte auch bereits Schuppe sein neugeborenes Kind unter Vorwissen der genannten Hebamme seiner Schwester zugetragen, die es zu sich in's Bett aufgenommen und dem nun heimkehrenden Ehemanne als das von ihr geborene gezeigt hatte, während die Hebamme ihm dieses Ereigniß mit den Worten anzeigte: „Wir haben inzwischen einen kleinen Jungen gehascht!“ Das Kind erkrankte aber und erhielt am 25. Mai durch den als Zeugen abgehörten Herrn Archidiaconus Reidler die Nothtaufe. Es wurde als das Zocher'sche getauft und starb am folgenden Tage. Der Gerichtshof verurtheilte alle drei Angeschuldigte, Schuppen und die Zocher wegen Kindesunterschlagung und die Findeisen wegen Begünstigung dieses Verbrechens, zu achtägiger Gefängnißstrafe.

Ein sehr schönes und nachahmungswerthes Beispiel von collegialischer Opferfreudigkeit erfahren wir aus postalischem Kreise, das wahrlich nicht unerwähnt bleiben darf, wenn auch die Urheber desselben in bescheidenster Stille ihr edles Werk verrichten. Ein Postbeamter, durch ein jahrelanges Leiden an einem Beine ganz dienstunfähig geworden, hat leider in Folge hinzugetretenen Typhus noch die Amputation des Beines erdulden müssen. Seine Collegen des sächsischen Postbezirks haben nun, um dem Aermsten eine sorgenfreie Zukunft zu schaffen, eine Sammlung veranstaltet, welche einen einmaligen Betrag von 300 Thalern ergab. Damit noch nicht zufrieden, haben die Berufscollegen noch dafür gesorgt, daß in Folge eines anderen Circulars eine weitere Summe ermöglicht wurde, um den Collegen mit einem monatlichen Beitrag zu unterstützen. Hierbei lassen wir nicht unerwähnt, daß auch die Postverwaltung dem Unglücklichen eine jährliche Unterstützung von 60 Thln. gewährt. (Dr. R.)

### Verschiedenes.

Eine sehr reiche Erbin in Berlin, die unter der Vormundschaft des Berliner Stadtgerichts stand, vermählte sich vor Kurzem mit einem adligen Lieutenant a. D. Durch den Ehecontract wurde das große Vermögen des Mündels sichergestellt. Mit ein paar hundert Thalern, die zur Hochzeitsreise bewilligt waren, begab sich das junge Paar über die sächsische Schweiz zunächst nach Prag. Allda entspann sich, wie die „Tribüne“ erzählt, folgendes Flitterwochenzweigespräch: Er: Liebes Kind, ich muß Dir nur sagen, nach Berlin können wir nicht zurück. Sie (verwundert): Nicht nach Berlin zurück? Er: Nein, oder doch nur unter der Bedingung, daß Du mir 50,000 Thlr. zur Tilgung meiner Schulden schaffst. Sie: Du hast 50,000 Thlr. Schulden? Davon hast Du mir nichts gesagt. Uebrigens Du weißt, daß ich über mein Vermögen gar nicht disponiren kann. Er: Das ist Deine Sache, liebes Kind. Das Geld mußt Du schaffen. Sie: Und wenn nicht? Er: Dann reise ich mit Dir, so weit reicht das Reisegeld, bis Konstantinopel, dort verkaufe ich Dich in den Harem des Sultans oder irgend eines Paschas. Folgen mußt Du mir als Deinem Manne. Die entsetzte junge Frau eilt aufs Telegraphenamt und sucht Hilfe bei ihrer einzigen Verwandten, einer alten Tante in Berlin: Was soll sie machen? Die Tante läuft zum Vormundschaftsrichter: Was soll geschehen? Der Richter läuft zum Collegium: Was soll man dabei thun? Um Weiterungen zu vermeiden, entschloß man sich, mit dem Manne in Unterhandlung zu treten, und der Herr Lieutenant a. D. ließ sich herbei, in Dresden sein junges Weib Zug um Zug gegen eine Summe von 3000 Thlr. nach der Heimath ziehen zu lassen. Ein Scheidungsproceß ist im Gange.

Der Polizeirichter in Berlin hat mit der unglücklichen Schwalbe, welche am 27. Juni in den Sitzungssaal des Polizeigerichts geflogen kam und einen Zettel an dem Fuße trug, auf welchem die Worte standen: „Kommt von A. Wolf an der Schleufe Nr. 12“ noch rechtzeitig ein Einsehen gehabt. Die Schwalbe ist noch an demselben Tage von dannen geflogen. Gegen Herrn Wolf hat der Staatsanwalt, wie die „Trib.“ mittheilt, durch Mandat eine Geldbuße von 5 Thln. festgesetzt.

Aus Pößneck wird der „Dorfzeitung“ geschrieben: Vor einiger Zeit entdeckten Tuchfabrikanten hier, daß einer ihrer Arbeiter verschiedener kleiner Veruntreuungen in ihrem Geschäfte sich schuldig gemacht. Sie stellten ihm nun frei, zwischen gerichtlicher Verfolgung der Sache und — einer Tracht Prügel zu wählen, und er entschied sich für letztere. Während ihn nun einige seiner Kameraden festhalten mußten, ließen die der Vollstreckung ihres Richterspruchs beimohnenden Arbeitgeber durch ein paar andere Leute die decretirten Siebe — man spricht von fünf- undsiebzig — auf so barbarische Weise auszahlen, daß das unglückliche Opfer dieser ebenso gesetzwidrigen als rohen Privatjustiz wie man hört bedenklich krank darnieder liegt. (!!!)

Im Verlage der Expedition des Bartholschen Eisenbahn-Courdbuchs zu Berlin ist eine bis auf die neueste Zeit vervoll-